

*Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'*

*Ta 6.*





# Wir Philipp Reinhard Graf zu Hanau/

Rhieneck und Zweybrücken / Herz zu Müntzenberg / Liechtenberg und  
Pfeifenstein / Erb Marschall und Ober Vogt zu Strassburg / &c.

Schultheissen / Rentmeistern / Kellern / Landschreibern / Schultheissen / Centgräfen / Bürger und Wein Meistern / Gerichts Schöpffen / und allen denen jenigen / welchen dieser Unser Befehl zukommt / und welche selbiger  
disfalls angehet / Unsere Gnad / und alles guts ; Und fügen denselben hiermit zu wissen / Demnach WIR Uns der jenigen Schul-Fundation, so der Weyland Hochgebohrne Herr Philipp

Ludwig / Graf zu Hanau und Rhieneck / Herz zu Müntzenberg &c. Unser nummehr in GOTT ruhender Vetter und fünffter Vorfahr an der allhöflichen Regierung  
im Jahr ein tausend sechs hundert und sieben zu Aufricht / Bestell und Erhaltung Einer Reformirten Hohen Land Schul allhier / Christenferig vorgenommen / nicht allein von selbstem erinnert /  
und Uns dieselbe dem gemeinen Wesen zum besten nicht wenig gefallen lassen / sondern auch dieses gute Werk noch umb so mehr zu befördern gemeint / die weilen sich so wol solcher Hohen Schul / als der beeden Gymnasien allhier  
zu Hanau und zu Schlächter / Unserer gesambten Lutherischen und Reformirten Bürger und Unterthanen Kinder von allen und jeden Orten dieser Unserer Graffschafft dem unterm 31. Martii dieses 1692sten  
Jahrs getroffenen Vergleich gemäß / in gemein zu bedienen haben / Zu welchem Ende WIR dann auch Unsern gnädigen Consens ertheilet / daß gleich wie ermeldte Hohen Land Schul und beede Gymnasia jederzeit mit  
tüchtigen der Reformirten Religion zugethanen Professoren / Rectoren / Con Rectoren und Praeceptoribus Classis wohl bestellt; Also auch so wohl anhezo / als künftighin die dazu jedesmal nöthige qualificirte Subiecta förderlich  
aufgesucht / und Uns zu Recept-mässiger Annehm und Bestellung in Vorschlag gebracht werden sollen ; Dabey aber leichtlichen ermessen können / daß wie löblich ein solches Vorhaben / also schwer und ohnmöglich es auch /  
ohne sonderbare Beyhülff / seyn und fallen dörfte ; Daß WIR daher nach dem Exempel Unsers nummehr auch in GOTT ruhenden Herrn Veters und nechsten Antecessoris des Weyland Hochgebohr-

nen Herrn Friederich Casimir / Grafens zu Hanau &c. umb so domehr auch diejenige bey der Ersteren Fundation vorerwehnten 1607ten Jahrs hierzu eingeführte Subsidia, im  
massen selbige in denen sieben Aemtern / als 1. Alten Haselau / 2. Alten Stadt Hanau und Ambt Büchertal / 3. Bornheimer Berg / 4. Stadt und Ambt Windecken /

5. Rodtheim / 6. Dorheim / und 7. zu Steinau an der Straassen / hergebracht / wieder anzuordnen / gemüssiget worden. Und Wollen demnach / daß eben zu obigem End / nemlichen zu guter  
Bestell und Aufnehmung solcher Hohen Land Schul / und besserer Unterhaltung deren darzu jederzeit und zwar so wohl in Theologica, Juridica & Medica Facultate, als in Philosophia und andern Artibus humanioribus  
nöthigen Professoren und Praeceptoren / in erst specificirten Aemtern / und allen denen angehörigen Orten dieselbe sambt und sonders der gestalten und nach solchem Fuß / wie sie in nachgesetzten 12. Puncten specificirte gemeldet / ser  
ner und immer zu gültig seyn und bleiben / und insgemein von allen / so wohl Lutherischen als Reformirten Bürgern / Beyassen / Einwohnern und Unterthanen / ohne Unterscheid der Religion, insonderheit auch die bey der Neu  
Stadt Hanau hergebrachte Testaments Gelder / und bey der Judenschafft vom Kauffen und Verkauffen der Häuser / nemlich von jedem Gulden zwey Pfenning / wie auch vom Weinschand / von jeder Maas so verzapffet  
wird / ein Pfenning erhoben und eingenommen werden sollen / wie unterschiedlichen hernach folget / und zwar

Erstlichen in vorbemelnten Aemtern und Städten dieser Graffschafft / von jeder Maas Wein / so ver  
schendet wird / ein Pfenning erhoben / und alle und jedweder Quartal, denen Deputirten / oder dem jedesmal verordnetem Collectori, richtig eingeliefert werden solle ; Und damit solcher Pfenning mit desto weniger Beschwerung  
fallen könne / so ist hierbey Unser fernerer Befehl / daß ins künftighin von denen Rentmeistern / Kellern / Ober und Unter Schultheissen / bey Anschlagung der Wein fleissig Achtung / und darneben diese Consideration gehalten wer  
de / damit solcher Pfenning nicht eben der Herrschafft noch der Gemeinde / sondern dem jenigen / welcher den Wein trinkt / abgezogen / und dabey nicht eben den Wirthen / wie sie den Wein geben wollen / frey gestellet / sondern derer  
Zart / was recht und billich ist / ihnen gesetzt und vorgeschrieben werde. Und was nun also von jederm Birth fallen werde / das soll von denen Bürgermeistern und Weinmeistern / alle Quartal, wie gemeldet / erhoben und geliefert  
werden.

Zum andern / Nachdeme auch in andern Herrschafften / Städten und Communen nicht übel angeordnet / daß kein letzter Will oder Testament bündig oder kräftig / darinnen nicht etwas zu milden Sachen ver  
ordnet / so soll hinfüro kein Testament, Codicill oder letzter Will kräftig oder bündig seyn / es seye dann in solchen etwas der Schul Hanau / und Armen jeder Kirchen / derer der Testator zugethan ist / vermacht und legiret worden /  
zu welchem Zweck dann die Gerichts Schöpffen und Schreiber / auch Notarii, als für denen mehrentheils die Testirung beschiebt / wie gleichfalls jedes Orts Kirchendiener aufzutragende Fälle die Testatoren / nach eines jedwe  
dern Gelegenheit / Christlich / jedoch ohngezwungen zu erinnern und zu ermahnen wissen werden.

Zum dritten / Soll von jedweder Erbschafft / in auff- und absteigender Linien / von jedweder hundert Gulden / 1. Sch  
Schilling / von fünfzig Gulden / drey Schilling / und von 25. Gulden / ein und einen halben Schilling / von der Erbschafft aber in der Zwerch Linien / noch so viel / vermacht werden / doch daß zwar alle Schulden abgezogen /  
und die Erbschafft nicht eben nach eines jeden Quoten / sondern der ganzen Substanz vor aller Theilung / nachgerechnet werde ; Jedoch / da jemand sich beschwehret befinden würde / der Erbschafft Vermögen anzuzeigen / soll  
ihme frey stehen / bey denen verordneten Scholarchen / sich anzumelden / und mit denen sich billigen Dingen nach / abzufinden und zu vergleichen.

Zum vierdten / Demnach auch sonst bey Kauffen und Verkauffen  
ligender Gründen durch die gewöhnliche Weinkäufe viel unnützlich verschwendet wird / so ordnen und wollen WIR / daß hinfüro von allen Kauffen und Verkauffen ligender Güter / es geschehe mit Ausländischen oder Inlän  
dischen / von jedweder Gulden zwey Pfenning erhoben und zu diesem Werk gereicht / und jedweder Kauffer und Verkaffer dem Schultheissen jedes Orts angezeigt werden solle / dann / da sich hierwider einer oder der ander  
würde gelassen lassen / der gleichen Kauff zu vertuschen / soll derselbe nicht allein solch Geld doppelt erlegen / sondern auch mit ernstlicher Straff angesehen werden.

Zum fünfften / wollen WIR gleichfalls / und wird sich  
keiner beschwehren / daß ein jedweder Hochzeiter / so viel er Zische hält / so manchen Baken ohnweigerlich erlege / und zu dem Ende / so bald die Hochzeit vollzogen / sich bey dem Schultheissen oder Centgräfen anmelde / doch wird  
einem jedweder frey stehen / da ihme geliebet / ein mehrers zu thun / oder / eins für alles etwas zu geben.

Zum sechsten / Die weilen auch die Schäferen / zu Zeiten mehr / dann sie verliehen / übertrieben werden / und  
solches die Armen nicht / sondern die Reichen betrifft / so soll hinfüro von jederm Stück / so über die Zahl von dem Beständer getrieben wird / ein Schilling gegeben werden.

Zum siebenden / So dann in benachbarten  
Dertern bräuchlich / daß von jedweder Suder Wein / und Achet Frucht / so auß dem Land verkaufft wird / ein Genantes genommen wird / als ordnen Wir hiemit / daß von jedweder Suder Wein / vier Schilling / und von  
jedweder Achet Frucht / zwey Pfenning / wie auch in gleichem Becker und Mäller / so ausländisch backen und maalen / von jedweder Achet Meel und Brod zwey Pfenning gegeben werden / so die Bürgermeistere / wie  
gemeldet / gleichfalls liefern sollen.

Zum achten / Weil ebenmässig ein geringes / ja wohl nichts / von der Niederlag der Weinen gegeben wird ; So hat sichs verhoffentlich niemand zu beschwehren / daß von jed  
weder Suder / das einer in seinen Keller leget / ein Schilling gegeben werde / und haben die Thor-Schreiber hierauf gute Achtung zu geben / und solche Verzeichniß Quartaliter dem Collectori einzuschicken.

Zum neunten / Die weil auch viele Gebräu Bier gemacht werden / und billich / daß die Biersieder von ihrem Gewinn zu GOTTES Ehren / auch was anwenden / so sollen solche / oder wer sonst Bier brauet / wie sonderlich in  
der Stadt und Ambt Windecken es ein altes Herkommen ist / von jedweder Suder Bier vier Schilling geben / jedoch ihme frey stehen / mit denen verordneten Scholarchen sich auffein gewisses abzufinden.

Zum zeh  
henden / Von außgeführtem Viehe in andere Herrschafften / vom Stück einen Schilling / so nemlich verkaufft wird.

Zum eufften / Von außgeführter Wolle in frembde Herrschafften / vom Kleut zwey Pfenning  
Was nun in einem oder andern Puncten jedes Orts zu erheben seyn und fallen wird / das alles und jedes sollen die ordentliche Bürgermeistere in jedweder Stadt / Flecken oder Dorff / alle Quartal fleissig eintreiben / ein  
nehmen / und denen hier zu Deputirten oder deme jeweiligen Collectori einliefern ; Daran befiehet / was allen und jeden Unsern Unterthanen zum Besten gereicht / und Wir wollen Uns dessen zu geschehen / gänzlichen verlassen.

Signatum & Decretum Hanau / unter Unserm Grafl. Secret, den 31. Martii, Anno 1692.

Philipp Reinhardt / Graf zu Hanau.

L.S.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and obscured by a large tear in the lower right quadrant.



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3  
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

1018

An. 11



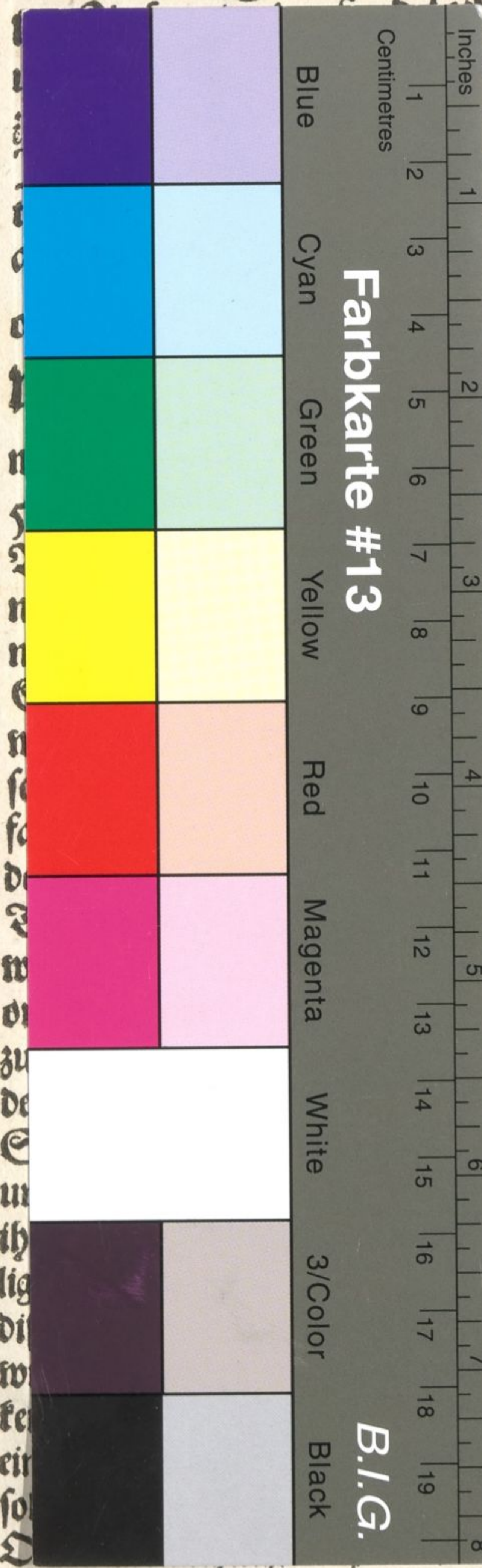




# Wir Philipp Reinhard Graf zu Hanau

## Rhieneck und Zweybrücken / Herz zu Nünzenberg / Liechtenberg und Schenstein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg / ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsern Beambten / Obere  
Schultheissen / Rentmeistern / Kellern / Landschreibern / Schultheissen / Centgräfen / Bürger und Wein-Meistern / Gerichts-Schöpffen / und allen denen jenigen / welchen dieser Unser Befehl zukommt / und welche selbiger  
dissfalls angehet / Unsere Gnad / und alles guts ; Und fügen denselben hiermit zu wissen / Demnach WIR Uns der jenigen Schul-Fundation, so der Weyland **Hochgebohrne Herr Philipp  
Ludwig / Graf zu Hanau und Rhieneck / Herr zu Nünzenberg ꝛc.** Unser nunmehr in GOTT ruhender Vetter und fünffter Vorfahr an der allhiefigen Regierung



hs hundert und sieben zu Aufricht / Bestell und Erhaltung Einer Reformirten Hohen Land-Schul allhier / Christenfertig vorgenommen / nicht allein von selbstem erinnert /  
Besen zum besten nicht wenig gefallen lassen / sondern auch dieses gute Werk noch umb so mehr zu befördern gemeint / die weilen sich so wol solcher Hohen Schul / als der beeden Gymnasien allhier  
/ Unserer gesambten Lutherischen und Reformirten Bürger und Unterthanen Kinder von allen und jeden Orten dieser Unserer Graffschafft dem unterm 31. Martii dieses 1692sten  
on zugethanen Professoren / Rectoren / ConRectoren und Praeceptoribus Classicis wohl bestellt; Also auch so wohl anseho / als künsttighin die dazu jedesmal nöthige qualificirte Subjecta förderlich  
ässiger Annehm- und Bestellung in Vorschlag gebracht werden sollen ; Dabey aber leichtlichen ermessen können / daß wie löblich ein solches Vorhaben / also schwer und ohnmöglich es auch /  
und fallen dörfte ; Daß WIR daher nach dem Exempel Unsers nunmehr auch in GOTT ruhenden Herrn Veters und nechsten Antecessoris des Weyland **Hochgebohr-  
lich Casimir / Grafens zu Hanau ꝛc.** umb so domehr auch diejenige bey der Ersteren Fundation vorerwehnten 1607ten Jahrs hiezue eingeführte Subsidia, in  
embtern / als 1. Alten Haselau / 2. Allen Stadt Hanau und Ambt Büchertal / 3. Bornheimer Berg / 4. Stadt und Ambt Windecken /  
rheim / und 7. zu Steinau an der Straaßen / hergebracht / wieder anzuordnen / gemüßiget worden. Und Wollen demnach / daß eben zu obigem End / nehmlichen zu guter  
r Hohen Land-Schul / und besserer Unterhaltung deren darzu jederzeit und zwar so wohl in Theologica, Juridica ꝛ Medica Facultate, als in Philosophia und andern Artibus humanioribus  
oren / in erst specificirten Aembtern / und allen denen angehörigen Orten dieselbe sambt und sonders der gestalten und nach solchem Fuß / wie sie in nachgesetzten 11. Puncten specificirte gemeldet / fer-  
bleiben / und insgemein von allen / so wohl Lutherischen als Reformirten Bürgern / Benschaffen / Einwohnern und Unterthanen / ohne Unterscheid der Religion, insonderheit auch die bey der Neu-  
aments Gelder / und bey der Judenschafft vom Kauffen und Verkauffen der Häuser / nemlich von jedem Gulden zwen Pfenning / wie auch vom Weinschand / von jeder Maas so verzapffet  
ingenommen werden sollen / wie unterschiedlichen hernach solget / und zwar Erstlichen in vorbemeldten Aembtern und Städten dieser Graffschafft / von jeder Maas Wein / so ver-  
ben / und alle und jedweder Quartal, denen Deputirten / oder dem jedesmal verordnetem Collectori, richtig eingeliefert werden solle ; Und damit solcher Pfenning mit desto weniger Beschwerde  
rnerer Befehl / daß ins künsttlig von denen Rentmeistern / Kellern / Ober- und Unter-Schultheissen / bey Anschlagung der Wein fleissig Achtung / und darneben diese Consideration gehalten wer-  
ben der Herrschafft noch der Gemeinde / sondern dem jenigen / welcher den Wein trincket / abgezogen / und dabey nicht eben den Wirthen / wie sie den Wein geben wollen / frey gestellet / sondern derer  
en gesetzt und vorgeschrieben werde. Und was nun also von jederm Birth fallen werde / das soll von denen Bürgermeistern und Weinmeistern / alle Quartal, wie gemeldet / erhoben und geliefert  
Nachdeme auch in andern Herrschafften / Städten und Communen nicht übel angeordnet / daß kein letzter Will oder Testament bündig oder kräftig / darinnen nicht etwas zu milden Sachen ver-  
ent, Codicill oder letzter Will kräftig oder bündig seyn / es seye dann in solchen etwas der Schul Hanau / und Armen jeder Kirchen / derer der Testator zugethan ist / vermacht und legiret worden /  
ts Schöpffen und Schreibern / auch Notarii, als für denen mehrentheils die Testirung beschiebt / wie gleichfalls jedes Orts Kirchendiener auf zutrugende Fälle die Testatoren / nach eines jedwe-  
ch ohngezwungen zu erinnern und zu ermahnen wissen werden. Zum dritten / Soll von jedweder Erbschafft / in auff- und absteigender Linien / von jedweder hundert Gulden / sechs  
dren Schilling / und von 25. Gulden / ein und einen halben Schilling / von der Erbschafft aber in der Zwerch-Linien / noch so viel / vermacht werden / doch daß zwar alle Schulden abgezogen /  
eines jeden Quoten / sondern der gantz Substanz vor aller Theilung / nachgerechnet werde ; Jedoch / da jemand sich beschwehret befinden würde / der Erbschafft Vermögen anzuzeigen / soll  
neten Scholarchen / sich anzumelden / und mit denen sich billigen Dingen nach / abzufinden und zu vergleichen. Zum vierdten / Demnach auch sonst bey Kauffen und Verkauffen  
nliche Weinkäufe viel unnützlich verschwendet wird / so ordnen und wollen WIR / daß hinfüro von allen Kauffen und Verkauffen ligender Güter / es geschehe mit Ausländischen oder Inlän-  
ween Pfenning erhoben und zu diesem Werk gereicht / und jedweder Kauffer und Verkäufer dem Schultheissen jedes Orts angezeigt werden solle / dann / da sich hierwider einer oder der ander  
Kauff zu vertuschen / soll derselbe nicht allein solch Geld doppelt erlegen / sondern auch mit ernster Straff angesehen werden. Zum fünfften / wollen WIR gleichfalls / und wird sich  
er Hochzeiter / so viel er Tische hält / so manchen Baken ohnweigerlich erlege / und zu dem Ende / so bald die Hochzeit vollzogen / sich bey dem Schultheissen oder Centgräfen anmelden / doch wird  
ne geliebet / ein mehrers zu thun / oder / eins für alles etwas zu geben. Zum sechsten / Die weilen auch die Schäferweyen / zu Zeiten mehr / dann sie verliehen / übertrieben werden / und  
e Reichen betrifft / so soll hinfüro von jederm Stück / so über die Zahl von dem Beständer getrieben wird / ein Schilling gegeben werden. Zum siebenden / So dann in benachbarten  
jedwederm Fuder Wein / und Achtel Frucht / so auß dem Land verkauft wird / ein Senautes genommen wird / als ordnen Wir hiemit / daß von jedwederm Fuder Wein / vier Schilling / und von  
jedwederm Achtel Frucht / zwen Pfenning / wie auch in gleichem Becker und Mäßer / so ausländisch backen und maalen / von jedwederm Achtel Meel und Brod zwen Pfenning gegeben werden / so die Bürgermeistere / wie  
gemeldet / gleichfalls liefern sollen. Zum achten / Weil ebenmäßig eingeringes / ja wohl nichts / von der Niederlag der Weinen gegeben wird ; So hat sich verhoffentlich niemand zu beschwehren / daß von jed-  
jedwederm Fuder / das einer in seinen Keller leget / ein Schilling gegeben werde / und haben die Thor-Schreibern hierauf gute Achtung zu geben / und solche Verzeichniß Quartaliter dem Collectori einzuschicken. Zum  
neundten / Die weil auch viele Gebräu Bier gemacht werden / und billich / daß die Bierfieder von ihrem Gewinn zu GOTTES Ehren / auch was antwenden / so sollen solche / oder wer sonst Bier brauet / wie sonderlich in  
der Stadt und Ambt Windecken es ein altes Herkommen ist / von jedwederm Fuder Bier vier Schilling geben / jedoch ihme frey stehen / mit denen verordneten Scholarchen sich auff ein gewisses abzufinden. Zum zeh-  
henden / Von außgeführtem Viehe in andere Herrschafften / vom Stück einen Schilling / so nemlich verkauft wird. Zum eilfften / Von außgeführter Wolle in frembde Herrschafften / vom Kleut zwen Pfenning  
Was nun in einem oder andern Puncten jedes Orts zu erheben seyn und fallen wird / das alles und jedes sollen die ordentliche Bürgermeistere in jedweder Stadt / Flecken oder Dorff / alle Quartal fleissig eintreiben / ein-  
nehmen / und denen hiezue Deputirten oder deme jeweiligen Collectori einlieffern ; Daran beschiehet / was allen und jeden unsern Unterthanen zum Besten gereicht / und Wir wollen Uns dessen zu geschehen / gänzlich verlassen.

Signatum ꝛ Decretum Hanau / unter unserm Grafl. Secret, den 31. Martii, Anno 1692.



Philipp Reinhardt / Graf zu Hanau.

